



B E S C H L U S S A U S Z U G

aus dem nichtöffentlichen Teil der 38. Sitzung
des Stadtrates Bad Aibling
am Donnerstag, 25.01.2018
im Rathaus am Marienplatz, großer Sitzungssaal

TOP 1:

Erlass der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2018, Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm 2017 - 2021, Stellenplan

Beschlussvorschlag:

Der städtische Hauptverwaltungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Beschluss 1:

Der Stadtrat stimmt dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie dem Stellenplan zu und beschließt aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern den Erlass der folgenden Haushaltssatzung samt ihren Anlagen:

**Haushaltssatzung
der Stadt Bad Aibling, Landkreis Rosenheim
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Bad Aibling folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je

44.340.900 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je

10.257.600 €

festgesetzt.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen

- und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt wird auf 1.500.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan der Eigenbetriebe wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt werden nicht festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan der Eigenbetriebe wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 330 v.H.
2. **Gewerbsteuer** 380 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt wird auf 750.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Abstimmung: angenommen 20 : 3

Beschluss 2:

Der Stadtrat beschließt, nach Art. 70 GO i.V.m. § 24 KommHV-Kameralistik der dem Haushaltsplan 2018 als Anlage beigefügten Finanzplanung mit dem Investitionsprogramm 2017 – 2021 zuzustimmen.

TOP 2:

Feststellung der Jahresrechnung 2016 der Stadt Bad Aibling und Entlastung

Beschluss:

Der Stadtrat fasst auf Empfehlung des städtischen Hauptverwaltungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat bewilligt nachträglich die im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2016 angegebenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmung: angenommen 23 : 0

2. Die Jahresrechnung 2016 der Stadt Bad Aibling wird vom Stadtrat auf der Grundlage der Rechnungslegung vom 05.04.2017 nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt und gleichzeitig Entlastung erteilt.

TOP 3:

Neuerlass der Informationsfreiheitsatzung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Bad Aibling (Informationsfreiheitsatzung) gemäß der beigefügten Fassung vom 21.11.2017.

TOP 4:

Planung Ludwigsbad

- Präsentation einer 2. Planungsvariante

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Sachverhalt, die Stellungnahme der Verwaltung und die Planvariante 2 zur Kenntnis und beschließt, die weiteren Planungen zurückzustellen.

Die Verwaltung, die Eigentümer und die zuständigen städtischen Gremien werden zusammen ein Nutzungskonzept festlegen.

TOP 5:

Antrag Stadt Bad Aibling auf 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 „Kellerberg“ im Bereich der Grundstücke Flurnummern 155/T, 155/2, 155/3, 155/5, 155/6, 155/7T, 155/30, 155/11 T, 155/12, 155/3, 152/33, 1454 und 1457 der Gemarkung Bad Aibling, Kellerberg Ost - Aufstellungsbeschluss zur Änderung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 65 „Kellerberg“ im Bereich der Grundstücke Flurnummern 155/T, 155/2, 155/3, 155/5, 155/6, 155/7T, 155/30, 155/11 T, 155/12, 155/3, 152/33, 1454 und 1457 der Gemarkung Bad Aibling von Mischgebiet I und Mischgebiet II in Sondergebiet Großflächiger Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung zu ändern (Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).

Der Lageplan der Bauverwaltung vom 13.12.2017 ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss zur Änderung ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

TOP 6:

Änderung der Stellplatzsatzung für „sozialen Wohnraum“

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt keine Änderungen vorzunehmen und die Satzung so zu belassen.